

FINANZTIPP

Länger arbeiten als bis zur Pensionierung wird belohnt

Von Jürg Metzger*



Auch über 65-Jährige können noch Einzahlungen in die Säule 3a leisten. Seit dem 1. Januar kann fünf Jahre über das AHV-Alter hinaus von den Vorsorgebeiträgen der Säule 3a profitiert werden.

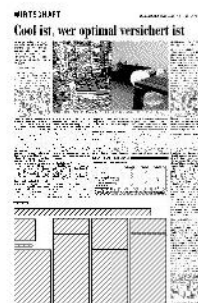
■ **Ein neues Konto eröffnen.** Alle Personen, welche ihre Säule 3a auflösen mussten, weil sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können seit Anfang Jahr wieder neue 3a-Konten eröffnen, falls ihr ordentliches Rentenalter weniger als fünf Jahre zurückliegt und sie weiterhin erwerbstätig sind. Im Fall der Nichtweiterstätigkeit werden die Altersleistungen mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig. Zwar kann in dem Jahr, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, der volle Beitrag geleistet werden, dieser muss jedoch bis zum effektiven Zeitpunkt des Erreichens des 64. Altersjahres bei Frauen und des 65. Altersjahres des Mannes einbezahlt werden.

■ **Verlängerungsangebote der Versicherungen.** Zum einen stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen

die Versicherer eine Verlängerung der Verträge der Säule 3a über das Rentenalter hinaus ermöglichen. Und zum anderen, ob das auch für die Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit gilt. Diverse Versicherer bieten die Anpassung der Versicherung zu gleichen Bedingungen und ohne Zusatzkosten an. Das Risiko der Erwerbsausfalldeckung wird in diesem Alter nicht mehr angeboten. War dieses Risiko in einer bestehenden Police eingeschlossen, kann man zwischen einer reduzierten Prämie bei gleichen Leistungen, oder einer Mehrleistung bei gleichen Prämien wählen. Falls man bestehende Verträge nicht über das AHV-Alter hinaus verlängern kann, sind neue Verträge immer möglich. Zu beachten ist allerdings, dass Versicherungen eine Mindestlaufdauer von fünf Jahren haben.

■ **Wie viel kann einbezahlt werden?** Der Umfang der Abzugsberechtigung hängt davon ab, ob eine Person noch aktiv in der Pensionskasse versichert ist. Wenn man weiterhin einer beruflichen Vorsorge angehört, und dort weiterhin Beiträge bezahlt, kann man maximal 6365 Franken (Grenzbetrag 2008) pro Jahr einzahlen. Wenn keine Beiträge mehr an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt werden, weil man Rentenbezüger ist, kann man bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, maximal jedoch 31 824 Franken einzahlen.

■ **Voraussetzung ist die AHV-Pflicht.** Um eine Säule 3a zu bilden oder weiterzuführen, muss eine AHV-Pflicht bestehen. Personen, die das ordentli-



Argus Ref 30353611



che AHV-Alter erreicht haben, sind weiterhin der AHV unterstellt. Sie können, wenn sie den Nachweis der Erwerbstätigkeit erbringen, weiterhin Beiträge in eine 3a-Säulenlösung einzahlen, auch wenn ihr Einkommen unterhalb des AHV-Freibetrages liegt, auf dem die AHV gemäss einer Sonderbestimmung des AHV-Gesetzes keine Beiträge erhebt (zurzeit 16 800 Franken). Der Vorsorgenehmer hat den Nachweis der Erwerbstätigkeit zu erbringen. Die Säule-3a-Anbieter haben dafür zu sorgen, dass die nötigen Unterlagen für diesen Nachweis korrekt beigebracht werden. Ist die Person als unselbstständiger Arbeitnehmer tätig, kann der Nachweis relativ einfach mit einem Lohnausweis, dem Arbeitsvertrag oder einer Bestätigung des Arbeitgebers erbracht werden. Bei Selbstständigerwerbenden braucht es für den Nachweis allenfalls Einsicht in das Geschäftskonto. Die Rückerstattung von überhöhten Prämienbeiträgen läuft wie bis anhin über die Abrechnung der kantonalen Steuerbehörden.

■ **Neue Produktangebote.** Diverse Versicherer passen ihre Produktangebote im Rahmen der Säule 3a in naher Zukunft so an, dass auch bei Abschluss ein Endalter von maximal 70 Jahren bereits vereinbart werden kann. Genehmigungen für neue Produkte dauern beim Bundesamt für Privatversicherungen ungefähr drei Monate, die genauen Rahmenbedingungen der eidgenössischen Steuerverwaltung sind noch nicht bekannt. Es lohnt sich also, die individuelle Situation mit einem Finanzspezialisten zu besprechen und sich beraten zu lassen.



WÜRTH FINANCE GROUP

*Jürg Metzger ist Finanzberater und zertifizierter Private Banker sowie Leiter der Niederlassung Chur der Würth Finance Group, Telefon 081 286 22 32, E-Mail info@wuerth-fg.com.